



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 52 (S. 378-384)
Titel	Benützungsbeschränkungen für Luftfahrzeuge (Anhang 1 zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich)
Ordnungsnummer	748.22
Datum	19.08.1992

[S. 378] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Dieser Anhang beschränkt im Rahmen der Luftfahrtgesetzgebung und der Betriebskonzession des Bundes die Benützung des Flughafens durch in- und ausländische Luftfahrzeuge. Geltungsbereich

§ 2. In diesem Anhang bedeutet: Definitionen

AIP	Luftfahrthandbuch der Schweiz, herausgegeben vom BAZL
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
gewerbsmässiger Nichtlinienverkehr	Charterflüge von Nichtlinien- und Linienunternehmen sowie Taxi-, Rund- und Arbeitsflüge
IATA	International Air Transport Association
IFR-Flüge	Flüge nach Instrumentenflugregeln
Linienverkehr	Linienflüge unter Einschluss von Verdichtungsflügen, Kursumleitungen und Ausweichlandungen
Nachtzeit	22.00–06.00 Uhr
Tageszeit	06.00–22.00 Uhr
VFR-Flüge	Flüge nach Sichtflugregeln

II. Benützungsvorrang

§ 3. Die zugelassenen Verkehrsarten haben in nachstehender Reihenfolge Benützungsvorrang: Grundsatz

1. Flüge des Linienverkehrs;
2. Charterkettenflüge des Nichtlinienverkehrs;
3. übrige gewerbsmässige IFR-Flüge;
4. gewerbsmässige VFR-Flüge;
5. nichtgewerbsmässige IFR-Flüge;
6. nichtgewerbsmässige VFR-Flüge. // [S. 379]

§ 4. Der Prioritätsordnung unterliegen nicht:

Ausnahmen

1. Notlandungen;
2. Such-, Rettungs- und Polizeiflüge;
3. dringende medizinische Transportflüge;
4. Flüge von Staatsluftfahrzeugen;
5. vom BAZL angeordnete Flüge.

III. Verkehrseinschränkungen während der Nachtzeit, sofern kein deutsches Hoheitsgebiet beansprucht wird

A. Linienverkehr

§ 5. Flugplanmässige Abflüge des Linienverkehrs sind bis 24.00 Uhr und nach 06.00 Uhr gestattet.

Flugplanmässige
Abflüge

Verspätete Abflüge solcher Art werden bis 00.30 Uhr ohne besondere Bewilligung zugelassen.

Für Abflüge nach 00.30 Uhr kann die Flughafendirektion beim Vorliegen wichtiger Gründe eine Ausnahmegewilligung erteilen.

§ 6. Flugplanmässige Landungen des Linienverkehrs sind bis 24.00 Uhr und nach 05.00 Uhr gestattet.

Flugplanmässige
Landungen
Zusätzliche Flüge

Verspätete Landungen solcher Art werden bis 00.30 Uhr ohne besondere Bewilligung zugelassen.

Für Landungen nach 00.30 Uhr kann die Flughafendirektion beim Vorliegen wichtiger Gründe eine Ausnahmegewilligung erteilen.

§ 7. Nicht im Flugplan vorgesehene zusätzliche Abflüge und Landungen werden bis 24.00 Uhr zugelassen, sofern sie auf besonderes Gesuch hin vom BAZL bewilligt worden sind.

B. Gewerbsmässiger Nichtlinienverkehr

§ 8. Vom BAZL bewilligte Abflüge des gewerbsmässigen Nichtlinienverkehrs sind bis 23.00 Uhr und nach 06.00 Uhr gestattet.

Abflüge

Verspätete Abflüge solcher Art werden bis 23.30 Uhr ohne zusätzliche Bewilligung zugelassen.

Für Abflüge nach 23.30 Uhr kann die Flughafendirektion beim Vorliegen wichtiger Gründe eine Ausnahmegewilligung erteilen.

// [S. 380]

§ 9. Vom BAZL bewilligte Landungen des gewerbsmässigen Nichtlinienverkehrs sind bis 23.00 Uhr und nach 06.00 Uhr gestattet.

Landungen

Verspätete Landungen solcher Art werden bis 23.30 Uhr ohne zusätzliche Bewilligung zugelassen.

Für Landungen nach 23.30 Uhr kann die Flughafendirektion beim Vorliegen wichtiger Gründe eine Ausnahmegewilligung erteilen.

C. Nichtgewerbsmässiger Verkehr

§ 10. Abflüge und Landungen des nichtgewerbsmässigen Verkehrs sind während der Nachtzeit grundsätzlich nicht gestattet.

Nichtgewerbsmässiger Verkehr

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Flughafendirektion eine Ausnahmegewilligung erteilen.

IV. Verkehrseinschränkungen während der Nachtzeit, sofern deutsches Hoheitsgebiet beansprucht wird

A. Linienverkehr

§ 11. Flugplanmässige Abflüge mit lärmzertifizierten Luftfahrzeugen im Linienverkehr sind bis 23.00 Uhr und nach 06.00 Uhr gestattet. Vorbehalten bleibt § 15.

Flugplanmässige Abflüge im allgemeinen
a) mit lärmzertifizierten Luftfahrzeugen

Verspätete Abflüge solcher Art bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Flughafendirektion und können lediglich bis 24.00 Uhr zugelassen werden.

§ 12. Verspätete flugplanmässige Abflüge mit nichtlärmzertifizierten Luftfahrzeugen im Linienverkehr bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Flughafendirektion und können lediglich bis 23.00 Uhr zugelassen werden.

b) mit nichtlärmzertifizierten Luftfahrzeugen

§ 13. Flugplanmässige Landungen mit lärmzertifizierten Luftfahrzeugen im Linienverkehr sind bis 23.00 Uhr und nach 06.00 Uhr gestattet. Vorbehalten bleibt § 15.

Flugplanmässige Landungen im allgemeinen
a) mit lärmzertifizierten Luftfahrzeugen

Unpünktliche Landungen solcher Art bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Flughafendirektion und können lediglich bis 00.30 Uhr und nach 05.00 Uhr zugelassen werden.

§ 14. Unpünktliche flugplanmässige Landungen mit nichtlärmzertifizierten Luftfahrzeugen im Linienverkehr bedürfen einer Ausnahme- // [S. 381] bewilligung der Flughafendirektion und können lediglich bis 00.30 Uhr und nach 05.00 Uhr zugelassen werden.

b) mit nichtlärmzertifizierten Luftfahrzeugen

§ 15. Flugplanmässige Abflüge der vom BAZL bestimmten Luftfahrtunternehmen mit Schwerpunkt ihres Geschäfts- und Wartungsbetriebes in Zürich sind bis 00.30 Uhr und nach 06.00 Uhr, flugplanmässige Landungen dieser Art bis 00.30 Uhr und nach 05.00 Uhr gestattet.

Flugplanmässige Flüge bestimmter Luftfahrtunternehmen

B. Gewerbsmässiger Nichtlinienverkehr

§ 16. Abflüge und Landungen des gewerbsmässigen Nichtlinienverkehrs sind während der Nachtzeit nicht gestattet. Vorbehalten bleibt § 17.

Allgemein

§ 17. Vom BAZL bewilligte Abflüge und Landungen der von dieser Behörde bestimmten Luftfahrtunternehmen mit Schwerpunkt ihres

Flüge bestimmter Luftfahrtunternehmen

Geschäfts- und Wartungsbetriebes in Zürich sind bis 23.00 Uhr und nach 06.00 Uhr gestattet.

Verspätete Abflüge und Landungen solcher Art werden bis 23.30 Uhr ohne zusätzliche Bewilligung zugelassen.

Für Abflüge und Landungen nach 23.30 Uhr kann die Flughafendirektion beim Vorliegen wichtiger Gründe eine Ausnahmegewilligung erteilen.

C. Nichtgewerbsmässiger Verkehr

§ 18. Abflüge und Landungen des nichtgewerbsmässigen Verkehrs sind während der Nachtzeit nicht gestattet.

Nichtgewerbsmässiger Verkehr

V. Ausnahmen von den Nachtverkehrseinschränkungen

§ 19. Ohne Rücksicht auf die Beanspruchung von deutschem Hoheitsgebiet sind von sämtlichen Nachtverkehrseinschränkungen ausgenommen:

Ohne Rücksicht auf Beanspruchung von deutschem Hoheitsgebiet

1. dringende Flüge mit Ausnahmegewilligung des BAZL, namentlich Flüge mit Staatsluftfahrzeugen;
2. dringende Flüge mit Ausnahmegewilligung der Flughafendirektion, sofern es sich um Suchflüge oder Flüge zur Rettung von Menschenleben handelt;
3. Notlandungen und meteorologisch bedingte Ausweichlandungen.
// [S. 382]

§ 20. Sofern kein deutsches Hoheitsgebiet beansprucht wird, sind von sämtlichen Nachtverkehrseinschränkungen ausgenommen:

Ohne Beanspruchung von deutschem Hoheitsgebiet

1. dringende Flüge mit Ausnahmegewilligung der Flughafendirektion zu polizeilichen Zwecken;
2. einzelne Linienkurse, die vorwiegend der Postbeförderung dienen und an den Messstellen nicht mehr als 75 dB(A) erzeugen, sowie andere gewerbsmässige Flüge (einschliesslich Postkurse), für welche das BAZL im Einvernehmen mit der Flughafendirektion aus besonderen wichtigen Gründen eine Ausnahmegewilligung erteilt;
3. Zusatzflüge des gewerbsmässigen Verkehrs vom zweiten Freitag vor Weihnachten bis zum zweiten Montag nach Neujahr.

VI. Verkehrseinschränkungen während der Tageszeit

§ 21. Linienflüge unterliegen der Flugplankoordination durch die Flughafendirektion.

Linienverkehr

Die Koordination muss vor Einreichung der Flugplangenehmigungsgesuche an das BAZL erfolgen.

§ 22. Charterflüge, deren Ankunfts-, Boden- oder Abflugzeit in die Zeit von 06.00 bis 15.00 Uhr fällt, unterliegen der

Charterverkehr
a) Bewilligungspflicht



Flugplankoordination und bedürfen der Bewilligung der Flughafendirektion.

§ 23. Bewilligungsgesuche müssen den zugewiesenen Abfertigungsorganen zuhanden der Flughafendirektion spätestens an dem von der IATA für die entsprechende Flugplanperiode festgesetzten Eingabetermin zugegangen sein.

b) Bewilligungsverfahren

Über die rechtzeitig eingereichten Gesuche wird wie folgt entschieden:

1. für Flüge, für die Vorrechte gemäss Abs. 3 geltend gemacht werden können, nach Massgabe der an der Flugplankonferenz der IATA erzielten Ergebnisse;
2. für Flüge, für die keine Vorrechte gemäss Abs. 3 geltend gemacht werden können, spätestens bis 15. Juli (Winterflugplanperiode) bzw. 15. Dezember (Sommerflugplanperiode).

Vorrechte auf die bisherigen Flugplanzeiten bestehen für Flugreihen von mindestens zwölf jeweils zur selben Uhrzeit und am nämlichen Wochentag stattfindenden Flügen innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Wochen, sofern sie bereits in der entsprechenden Flugplanperiode des Vorjahres durchgeführt worden sind. // [S. 383]

Über nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche wird in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Massgabe der noch vorhandenen Kapazitäten entschieden.

§ 24. Flüge des übrigen gewerbsmässigen Nichtlinienverkehrs sowie des nichtgewerbsmässigen Verkehrs, die entweder mit Luftfahrzeugen von mehr als 24 m Spannweite erfolgen oder die in die Zeit von 06.00 bis 15.00 Uhr fallen, unterliegen der Flugplankoordination und bedürfen einer Bewilligung der Flughafendirektion. Vorbehalten bleibt § 28.

Übriger gewerbsmässiger Nichtlinien- sowie nichtgewerbsmässiger Verkehr
a) Bewilligungspflicht

§ 25. Der Flugplankoordination und Bewilligungspflicht unterliegen nicht:

b) Ausnahmen

1. Luftfahrzeuge, die den Flughafen Zürich aus Sicherheitsgründen anfliegen müssen;
2. Luftfahrzeuge im Katastropheneinsatz und dringende medizinische Transportflüge;
3. Such-, Rettungs- und Polizeiflüge;
4. Flüge von Staatsluftfahrzeugen und dringende Flüge des Lufttransportdienstes des BAZL;
5. Luftfahrzeuge, die diplomatische Freigabe erhalten haben;
6. Helikopterflüge.

§ 26. Bewilligungsgesuche sind während der im AIP bekanntgegebenen Zeit an die Flughafendirektion zu richten.

c) Bewilligungsverfahren

An Samstagen oder Sonntagen können Gesuche nur für Flüge gestellt werden, die am selben Wochenende stattfinden sollen. Entsprechendes gilt für die übrigen öffentlichen Ruhetage.

Gesuche für VFR-Flüge können frühestens am Tag vor dem geplanten Flug gestellt werden.

§ 27. Änderungen und Annullationen bereits bewilligter Flüge sind der Flughafendirektion unverzüglich zu melden.

Änderung und
Annullation
bewilligter Flüge

Jede Änderung der Flugplanzeiten bedarf erneuter Bewilligung.

§ 28. Flüge von Propellerflugzeugen mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 5700 kg, welche nicht für den Verkehr nach Instrumentenflugregeln ausgestattet sind oder die für Instrumentenflüge vorgeschriebenen Verfahren nicht vollumfänglich einhalten können, unterliegen unabhängig von der Verkehrsart während der ganzen // [S. 384] Tageszeit der Flugplankoordination und bedürfen einer Bewilligung der Flughafendirektion.

Flüge mit
besonderen
Flugzeugmustern

25 ist sinngemäss anwendbar.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29. Art und Zahl der gemäss den Abschnitten III., IV. und V. mit Ausnahmebewilligung ausgeführten Flüge werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Veröffentlichung
von Nachtflügen

§ 30. Dieser Anhang ersetzt den Anhang Nr. 3 vom 5. Dezember 1984 (RRB-Nr. 4569/1984) zum Betriebsreglement vom 7. September 1950 sowie die Verkehrseinschränkungen während des Tages vom 10. November 1976 (RRB-Nr. 5756/1976) und 9. Dezember 1987 (RRB-Nr. 3889/1987).

Bisheriges Recht

Zürich, den 19. August 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

Vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigt am 23. Dezember 1992.

Vom Regierungsrat am 13. Januar 1993 auf den 1. Februar 1993 in Kraft gesetzt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.03.2015]